

Empfehlung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung zur Finanzierung von UniversitätsmitarbeiterInnen im Zuge von EFRE¹ geförderten Projekten

Wien am 24.3.2011

Allgemeines

Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung hat im Zuge der Arbeitssitzung der FTI Plattform Österreich die Einladung erhalten, zu der in Folge näher beschriebenen Problematik eine Empfehlung abzugeben.

Status Quo

Die Förderfähigkeit von Universitätspersonal in EFRE - kofinanzierten Projekten wird seitens der Prüfbehörde nicht anerkannt. Die Prüfbehörde stützt sich dabei auf die nationalen Förderfähigkeitsrichtlinien², Art 8 Abs 6 (bzw. (7) i.d.F. vom 14.9.2007), in dem Personen im öffentlichen Dienst – explizit angeführt werden UniversitätsmitarbeiterInnen – nur dann als zuschussfähig anerkannt werden, wenn eine Doppelverrechnung zu Lasten öffentlicher Haushalte ausgeschlossen werden kann.

Demgegenüber stehen unterschiedliche andere Rechtsmeinungen. Die wesentlichen Stellen für die Frage der Förderfähigkeit sind in einer von der Finanzprokuratur zusammengefassten Stellungnahme (VIII/50958) klar herausgearbeitet.

Durch das UG2002³ wird die Rechtsform der Universitäten neu definiert. Hier heißt es: **§ 4.** *Die Universitäten sind juristische Personen des öffentlichen Rechts.*

§12 (10) *Einnahmen aus Drittmitteln und Erträge, die Universitäten aus Veranlagungen erzielen, sind auszuweisen. Sie verbleiben in der Verfügung der Universitäten und reduzieren nicht die Höhe der staatlichen Zuweisungen.*

Im Bundesvoranschlag sind die vom Bund erbrachten Finanzierungen für Universitäten als Aufwendungen bezeichnet und stellen somit haushaltsrechtlich keine Förderung dar.

Die Allgemeinen Förderrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) definieren in **§16 Abs 2**, „Die Durchführung

¹ Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

² Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in Österreich

³ Universitätsgesetz 2002

der Leistung darf ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfange möglich sein“. Weiter heißt es im §18 zu den Förderungen für „die selbe Leistung“, womit in zweifacher Hinsicht die Basismittel nicht als Doppelfinanzierung angesehen werden können. Einerseits ist ein gefördertes Forschungsprojekt eine zusätzliche Leistung, andererseits ist die Basisfinanzierung keine Förderung und kann daher nicht die selbe Leistung umfassen.

Universitätspersonal mit einem definierten Kernaufgabenbereich für Lehre und Forschung, wird mit dem Melden des Projektantrages bei der Departmentleitung und dem Rektorat und deren Freigabe gemäß §§26, 27 und 28 des UG 2002 entsprechend dem beiliegenden Projektplan, Zeitplan und Beschäftigungsausmaß von Stamm- und neuem Personal für die Erbringung der Projekteinhalte freigestellt.

Die FFG⁴ nimmt in ihrem Leitfaden⁵ zur Behandlung von Projektkosten in Förderansuchen und Berichten für geförderte Vorhaben mit EU Kofinanzierung Bezug auf den Art 8 Abs 6 der nationalen Förderfähigkeitslinien und hält in einem eigenen Absatz fest: „*Arbeitnehmer von Universitäten gelten nicht als Personen im öffentlichen Dienst*“.

Empfehlung

Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung kann die Ansicht der Prüfbehörde auf Grund der vorliegenden Informationen nicht teilen und sieht keine Veranlassung Universitätspersonal aus den ersatzfähigen Kosten herauszurechnen. Es wird empfohlen die Personalkosten von Universitätspersonal als vollwertig förderfähig anzuerkennen und dies auch auf Projekte der laufenden Programmplanungsperiode (2007-2013) anzuwenden.

Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung empfiehlt zur Klärung der derzeitigen Situation und künftiger Richtlinien die explizite Nennung von „UniversitätsmitarbeiterInnen“ aus den zu Grunde liegenden nationalen Regeln und Richtlinien⁶ zu entfernen.

Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung empfiehlt weiters, die Qualität bei der Nachweisführung von abgerechneten Leistungen im universitären Bereich zu steigern. Dies kann durch sukzessives Einführen einer privatwirtschaftlich orientierten Vorgehensweise in der Kostenrechnung, insbesondere durch Darstellung von Gesamtstundenlisten des im Projekt beteiligten Personals erfolgen.

Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung erachtet es als zielführend, dass alle beteiligten Akteure, insbesondere aber die Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden und die Prüfbehörden zur Abstimmung der künftigen Vorgehensweise in Kontakt treten und das Ergebnis den betroffenen Förderwerbern schriftlich übermitteln.

Die Ratsversammlung

⁴ Forschungsförderungsgesellschaft

⁵ <http://www.ffg.at/sites/default/files/downloads/page/kostenleitfadenversion122010.pdf>

⁶ Insbesondere gemeint ist der Art 8 Abs 6 der nationalen Förderfähigkeitsrichtlinien